

Art. 8f*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Zudem regelt er das Verfahren.

Art. 8f*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... Il règle, en outre, la procédure.

*Angenommen – Adopté***Art. 9 Abs. 2***Antrag der Kommission*

.... mindestens 10 und höchstens 55 Prozent

Art. 9 al. 2*Proposition de la commission*

.... 10 pour cent au moins et 55 pour cent au plus

*Angenommen – Adopté***Gliederungstitel vor Art. 10, 12; Art. 12 Abs. 2 (neu); 13 Abs. 3 (neu); 15 Abs. 1 erster Satz; Gliederungstitel vor Art. 17; Ziff. II, III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titres précédant les art. 10, 12; art. 12 al. 2 (nouveau); 13 al. 3 (nouveau); 15 al. 1 première phrase; titre précédant l'art. 17; ch. II, III*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-50

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)
Inverkehrbringen von Bauprodukten.
Bundesbeschluss****EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)****Mise sur le marché des produits de construction. Arrêté fédéral**Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)*Antrag der Kommission*

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Bloetzer, Berichterstatter: Die Richtlinie Nr. 89/106 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Ver-

waltungsvorschriften über Bauprodukte, die sogenannte Bauprodukte-Richtlinie, verpflichtet die EWR-Mitgliedstaaten, nur das Inverkehrbringen von solchen Bauprodukten zu gestatten, die im Sinne dieser Bauprodukte-Richtlinie brauchbar sind und die den Anforderungen an die Bauwerke entsprechen. Die Bauprodukte-Richtlinie gilt gemäss Artikel 1 umfassend für alle Bauprodukte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden. Als Bauprodukte gelten ebenfalls vorfabrizierte Bauwerke wie Fertighäuser, Fertiggaragen, Silos usw. Der vorliegende Bundesbeschluss regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten im Sinne der Bauprodukte-Richtlinie. Er bildet insbesondere die Basis für den Aufbau der notwendigen Infrastruktur. Wir brauchen eine schweizerische Zulassungsstelle sowie vom Efta-Sekretariat anerkannte Prüf-, Ueberwachungs- und Kontrollstellen, damit unsere schweizerischen Hersteller von Bauprodukten die Zulassung für ihre Produkte hier in der Schweiz erhalten können und sich nicht an ausländische Zulassungsstellen wenden müssen. Aufgrund dieser Sachlage hat die Kommission ohne Gegenstimme beschlossen, Ihnen Eintreten zu beantragen; bei einer Enthaltung beantragt sie, der Vorlage zuzustimmen.

Bisig: Beim vorliegenden Bundesbeschluss handelt es sich schon etwas um einen Papiertiger. Die Befürchtung der Bauwirtschaft, dass die Umsetzung der Bauprodukte-Richtlinie in der Schweiz buchstabengetreuer erfolge als in den übrigen EWR-Staaten, ist nicht ganz unbegründet. Die schweizerischen Baustoffproduzenten, die bisher in eigener Verantwortung normengerecht produzierten, finden die zu übernehmende Lösung aufwendig und verwaltungslastig. Letztlich bezahlt der Kunde diesen Aufwand, ohne dafür echt bessere Produkte zu erhalten. Es gilt dafür zu sorgen, dass die Rechtssicherheit und Kontrollgläubigkeit der Realität nicht davonlaufen. Kontrolle ist gut und recht, Kontrolle der Kontrolle von Kontrollen des Guten aber eindeutig zuviel. Schweizer Bauprodukte haben schon heute ein sehr hohes Qualitätsniveau, manchmal sogar ein zu hohes. Eine weitere Steigerung der Qualität ist nur dann wünschbar und zu verantworten, wenn damit der Sicherheit gedient und das Kosten/Nutzen-Verhältnis verbessert wird. Eine erweiterte Normierung muss auch der Wirtschaftlichkeit zugute kommen. Gebrauchstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit stehen in einem engen Zusammenhang. Das hat man in den zuständigen EG-Gremien offenbar begriffen – wie der Anhang I der Bauprodukte-Richtlinie zeigt –, in der Schweiz jedoch noch nicht so ganz.

Das CE-Zeichen bedeutet nicht, wie vielfach angenommen, «EG», sondern «konform mit den wesentlichen Anforderungen». Unserer Bauwirtschaft ist mit der vorgezogenen Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses nur dann gedient, wenn unser Recht nicht uns selbst diskriminiert, indem Auflagen gemacht werden, die von den übrigen EWR-Staaten letztlich nicht übernommen und vor allem nicht durchgesetzt werden. Die sofortige Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses wird damit begründet, dass ab dem 1. Januar 1994 bei öffentlichen Aufträgen nur noch EG-normierte Produkte berücksichtigt werden dürfen.

Einer gewissen Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften stehe ich nicht negativ gegenüber, treibt doch der Föderalismus in der Schweiz in dieser Beziehung oft seltsame Blüten. Harmonisieren darf aber nicht bedeuten, dass von überall das jeweils höchste Schutzniveau übernommen wird. Eine Nivellierung auf einem für Schweizer Verhältnisse etwas tieferen, aber verantwortbaren Niveau kann sicher nicht schaden.

Die Idee des Bauproduktebeschlusses, sich auf den Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten zu beschränken und lediglich Rahmenrichtlinien mit grundsätzlicher Zielrichtung zu erlassen, kann ich befürworten. Der bürokratische Aufwand der neu erforderlichen präventiven Kontrolle muss sich aber in Grenzen halten. Der bescheidene Gestaltungsspielraum muss im Sinne von «soviel wie nötig und sowenig wie möglich» ausgenützt werden. Der Einsatz von bereits bestehenden Institutionen wie der Empa bietet die beste Gewähr

dafür. Die in Artikel 19 beschriebene beratende Kommission für Bauprodukte darf sich darum nicht nur aus Theoretikern zusammensetzen. Praktiker, also Produzenten und Anwender, müssen darin angemessen vertreten sein. Unter diesen Voraussetzungen kann ich für Eintreten und Zustimmung votieren.

M. **Cotti**, conseiller fédéral: Je n'ai pas d'observation particulière à faire quant aux interventions de M. le rapporteur et de M. Bisig. Je prends note de ce qu'ils viennent de dire afin que l'application soit conforme à ces exigences.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1–18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–18

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft sowie des Bundes und der Kantone

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1

.... de représentants de la science, de l'économie ainsi que de la Confédération et des cantons.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bloetzer, Berichterstatter: Die einstimmige Kommission beantragt hier, «... Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft sowie des Bundes und der Kantone» anstatt «... sowie aus den Verwaltungen des Bundes und der Kantone» zu schreiben, dies in der Meinung, dass damit sowohl der Bund als auch die Kantone bei der Bezeichnung ihrer Vertreter im Interesse der Sache mehr Spielraum erhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 20–28

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 13.15 Uhr

La séance est levée à 13 h 15

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Inverkehrbringen von Bauprodukten. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Mise sur le marché des produits de construction. Arrêté fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-50
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	710-711
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 551

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.